

## **Maßnahmeplan bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeitende in Caritas-Einrichtungen und -Diensten im Bistum Magdeburg**

Die jeweiligen Regelungen nach § 8a SGB VIII bleiben von nachstehendem Maßnahmeplan unberührt.

### **Grundsätze**

Jeder Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeitende ist ernst zu nehmen und dem Verdacht nachzugehen.

Die Bearbeitung des Vorgangs ist mit der erforderlichen Sorgfalt, Umsicht und Diskretion vorzunehmen.

Jeder Verdacht ist unverzüglich an die Leitung des Dienstes oder der Einrichtung zu melden. Die Leitung hat die Verantwortung für alle weiteren Schritte bei der Bearbeitung des Vorgangs.

Es ist eine Dokumentation bzgl. der Schritte des Maßnahmeplans zu führen.

### **1) Sofortmaßnahmen am Tag der Kenntnisnahme**

**1.1** Bildung eines *Kompetenzteams* durch die Leitung. Zum Kompetenzteam gehören u.a. die Gruppenleitungen. In das Kompetenzteam können auch externe Fachkräfte berufen werden. Das Kompetenzteam wird unverzüglich informiert, es werden Festlegungen zu den nächsten Schritten getroffen.

**1.2** Zu informieren sind:  
- Träger (Der Träger informiert den DiCV)

In Absprache mit dem Träger/ DiCV (siehe Punkt 3):

- das Landesjugendamt (Heimaufsicht)
- das Jugendamt
- ggf. die Öffentlichkeit, soweit die Kenntnis über den Verdacht von außen erfolgt ist (siehe Punkt 9)
- die (der) Erziehungsberechtigte(n) des Kindes oder Jugendlichen (siehe Punkt 2)

**1.3** Die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen Verdächtigem und mutmaßlichem Opfer ist zu veranlassen und sicherzustellen.  
In Absprache mit dem Träger/ DiCV (Krisenstab) sind ggf. arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten.

**1.4 Situationsanalyse in der Einrichtung** (Leitung/Kompetenzteam)  
**Zu beachten: nur die Fragen beantworten, die auch von der Einrichtung beantwortet werden können, keine Ermittlungen, dies ist Aufgabe der Polizei/ Staatsanwaltschaft)**

#### **a) Fragen zum mutmaßlichen Opfer**

- Alter, Geschlecht
- Seit wann in der Einrichtung (in Hinblick auf vorherige „Hilferufe“)?
- Wo befindet sich das Kind jetzt (Opferschutz)?
- Wer ist Vertrauensperson des Kindes (Das Kind braucht enge, persönliche Begleitung)?
- Hat ein Arztbesuch stattgefunden (Entscheidung über Unversehrtheit / Beweissicherung)?
- Gibt/ gab es andere Mißbrauchsverdächtigungen u.a. aus der Häuslichkeit?

**Zu klären: Bleibt das Kind in der Gruppe oder ist eine Verlegung erforderlich? (Angemessenheit im Umgang)**

#### **b) Fragen zum Verdächtigen**

- Name, Funktion
- Seit wann in der Einrichtung?
- Wurden arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet (Opferschutz, Mitarbeiterschutz)?
- Liegt das Führungszeugnis vor (einfach/ polizeilich)?
- Gibt es eine Stellungnahme zum Vorwurf (würde Unsicherheit beseitigen)?
- Wie stand die Betreuungsperson zum Kind?

### **2) Gespräche nach Abstimmung im Kompetenzteam der Einrichtung mit mutmaßlichem Opfer/den Erziehungsberechtigten und verdächtigter Person (soweit möglich und erforderlich)**

2.1 Gespräch mit mutmaßlichem Opfer:  
Leitung und/ oder Vertrauensperson

2.2 Gespräch mit Erziehungsberechtigten  
Leitung ,Kontakterzieher oder andere Vertrauensperson, Jugendamt

2.3 Gespräch mit Verdächtigtem  
Wenn die Leitung ein Gespräch mit der verdächtigten Person führt, ist zwingend eine weitere Person zu beteiligen, ggf. eine externe Fachkraft

### **3) Federführung DiCV**

Der DiCV wird durch den Träger informiert

Der DiCV informiert das Bistum und die *Kommission zur Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiter für das Bistum Magdeburg*

Der DiCV ruft unverzüglich den *Krisenstab* unter Leitung des Diözesan-Caritasdirektor oder eines von ihm Beauftragten zur Beratung der weiteren Schritte zusammen.

#### Mitglieder des Krisenstabs:

*Ständige Mitglieder:* Vertreter des DiCV, fachkompetente und erfahrene Personen.

*Fallbezogene Mitglieder:* Vertreter des betroffenen Trägers, Leitung der Einrichtung.

Für die Beratung und Umsetzung insbesondere der weiteren rechtlichen Schritte steht ein Rechtsanwalt zur Verfügung.

Der Krisenstab arbeitet eng mit der Kommission zur Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiter für das Bistum Magdeburg zusammen.

#### **4) Unterstützung des mutmaßlichen Opfers/ seiner Erziehungsberechtigten**

Psychosoziale Betreuung, dazu gehören u.a.:

- Angebot von therapeutischen Maßnahmen
- zu jeder Zeit Offenheit für alle Fragen, einschließlich Krisenintervention
- Angebot für ein Gespräch mit der Kommission zur Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche und andere kirchliche Mitarbeiter für das Bistum Magdeburg
- Hilfestellung für eine Strafanzeige

#### **5) Umgang mit der verdächtigten Person**

- Keine Vorverurteilung
- Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen
- Arbeitsrechtliche Intervention (s.o.)
- Kontakt halten
- Einbeziehung der MAV

#### **6) Regelungen für die Begleitung der Mitarbeitenden zur Aufarbeitung des Vorfalles**

- Gruppenleitung, gegebenenfalls mit Leitung des Dienstes/ der Einrichtung, kommt unverzüglich mit den Mitarbeitenden in der Gruppe ins Gespräch
- Situationsbedingt Begleitung durch Psychologen, Superversion o.ä. für einzelne Mitarbeitende oder die Gruppe  
Dazu soll ein Netzwerk von fachlichen Ansprechpartnern zur Verfügung gestellt werden

#### **7) Regelungen für die Begleitung der Kinder und Jugendlichen zur Aufarbeitung des Vorfalles**

- Einzel- oder Gruppengespräche durch das pädagogische Personal
- Falls erforderlich, spezielle Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen benennen
- Je nach Situation kurz- oder längerfristige Begleitung einzelner Kinder oder Jugendlicher oder der Gesamtgruppe durch Therapeuten
- Ggf. Gespräche mit Erziehungsberechtigten bzw. Betreuern durch das pädagogische Personal und dem Jugendamt
- Überprüfung, ob räumliche Veränderungen erforderlich sind

#### **8) Regelungen bzgl. Strafanzeige der Einrichtung**

- Der DiCV-Krisenstab berät die Vorgehensweise
- Rechtsanwalt wird informiert und stellt gegebenenfalls Strafanzeige für die Einrichtung
- i.d.R. erfolgt eine Anzeige, auch wenn das Opfer dies ausdrücklich nicht möchte
  - Begründung: Schutz der Einrichtung und Schutz von Kindern und Jugendlichen
  - Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden
  - Opfer wird über die Schritte informiert

## **9) Kommunikation mit den Medien**

Konzentration der Pressearbeit auf eine Stelle, an die immer zu verweisen ist: Pressestelle des DiCV

Im DiCV-Krisenstab wird festgelegt, wer mit welchen Inhalten in die Öffentlichkeit tritt (keine Fakten zurückhalten)

Magdeburg, 29.03.2010

Bernhard Brantzen  
Diözesan-Caritasdirektor

Holger Masuth  
Abt. Leiter  
Service für Dienste  
und Einrichtungen

Hans-Otto Schlotmann  
Referent  
Kinder- und Jugendhilfe